

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 8 (1824)

21 (24.5.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775745)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 21. Montag, den 24. May, 1824.

Auch ein Wort

über Nutzen und Schaden der Branntwein-Production und Consumtion für den Staat.

Der in Nr. 16. dieser Blätter abgedruckte Aufsatz „Ueber den Nutzen „der Kornbranntweinbrennereyen in „den Kreisen Wechta und Cloppen- „burg“ enthält, so weit er sich auf die unmittelbaren Vortheile der Branntwein-Production für die Landwirtschaft bezieht, sehr viel Wahres und Triftiges. Der Verfasser hat sich aber von seinem Eifer für diesen allerdings sehr wichtigen Gegenstand einigemal zu weit führen lassen, und Behauptungen aufgestellt, welche theils unrichtig, theils einseitig sind, und daher auch in so fern einer Berichtigung zu bedürfen scheinen.

Es trifft dieses gleich die im ersten Absatze aufgestellte Behauptung: „daß es bey der Beurtheilung des „financiellen Nutzens einer Fabrik- „Unternehmung der Strenge nach „nicht einmal in Betracht komme, „ob das Fabricat, welches sie lie-

„fere, der Menschheit nützlich oder „schädlich sey.“ Bezöge sich diese Aeußerung bloß auf das Verhältniß des Privatmanns, so möchte sie dahin gestellt bleiben; aber die Tendenz des Aufsatzes und der Zusammenhang der Stelle ergeben, daß von Beziehungen des Staats (der Regierung) zum Gewerbe die Rede ist, und da erscheint die Behauptung als unrichtig.

Keine Regierungs-Maßregel, welche mehrere Staatszwecke oder Verhältnisse berührt, darf bloß in einer Beziehung betrachtet werden; und grade darauf, daß dieses so häufig geschieht, beruhen die meisten unrichtigen Urtheile, welche man täglich über Regierungs-Verfügungen aussprechen hört. Vermehrung des Anbaues des Landes, des Wohlstandes der Unterthanen ist gut; aber Erhaltung des Geistes der Mäßigkeit, der Arbeitsamkeit, der Ordnung



ist auch gut; und wenn es nöthig wäre, zwischen beyden zu wählen, so möchte das letztere noch wohl besser seyn, als das erstere. Gewiß würde ein Landesöconomie-Collegium, eine Finanzverwaltung, sehr unrecht haben, welche anerkannt schädliche Gewohnheiten im Volke bloß aus dem Grunde einführen und unterstützen wollte, weil Mancher dadurch wohlhabender werden könnte, oder die öffentlichen Cassen dabey gewinnen würden. Eben so gewiß wird es aber keinen Tadel, sondern gerechte Anerkennung verdienen, wenn eine Regierung den Schutz und die Unterstützung, welche sie einzelnen Gewerbs-Unternehmungen direct oder indirect angedeihen lassen kann, nicht nach solchen einseitigen Rücksichten, sondern nach höhern Gründen für die allgemeine Wohlfahrt bestimmt; wenn sie daher außer den Geld-Interessen allerdings auch noch den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß des Gewerbes auf das Wohl der Unterthanen überhaupt dabey in Betracht zieht.

Allein auch bloß in finanzieller Hinsicht scheint die aufgestellte Behauptung sehr zweifelhaft. Der Financier möchte sich wohl sehr verrechnen, der bey seinen Calculs nur die Classe der Producenten und nicht auch die der Consumenten berücksichtigen, der nur die unmittelbaren Vortheile und nicht auch die mittelbaren Nachteile in Anschlag bringen, und beydes nicht mit einander vergleichen wollte.

Die Landescultur und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe werden unstreitig durch die Branntwein-Production gehoben werden, und die Landeigenthümer und Producenten hierdurch gewinnen; geschieht dieses aber auf Kosten der — inländischen — Consumenten, welche ihre Kräfte dazu hergeben, so muß doch dieser Verlust von jenem Gewinnst abgesezt werden, wenn die Rechnung richtig seyn soll. Die öffentlichen Cassen mögen bey großer Branntwein-Production an directer Einnahme gewinnen; wenn aber die einheimische Consumtion dadurch einen hohen Grad erreicht, werden sie da nicht durch geschwächte physische und moralische Gesundheit der Unterthanen, vernachlässigte Gewerbe, zerrüttete Vermögens-Umstände, vermehrte Untersuchungs- und Straf-Fälle u. s. w. einen weit größern indirecten Verlust erleiden können, als jene erhöhte Einnahme beträgt?

Wahrlich, wer in Ansehung der Branntwein-Production und Consumtion auch nur in finanzieller Hinsicht Vortheil und Nachtheil für Gegenwart und Zukunft in eine richtige Bilanz bringen will, der muß ein großer Staats-Rechner seyn! Bis jetzt haben unstre größten Staatsmänner an einer genügenden Auflösung dieses Problems verzweifelt. — Alles in der Welt hat seine zwey und mehrere Seiten, und wie es auch die Menschen und Regierungen anfassen mögen, die meisten ihrer Unter-



nehmungen werden ihr Gutes und ihr Nachtheiliges haben. Ob und in wiefern das eine das andere überwiege, das wird häufig von Verhältnissen abhängen, welche außer aller menschlichen Berechnung liegen. Aber bedenklich bleibt es immer, Dinge als ausgemacht darzustellen, welche in so mancher Hinsicht als zweifelhaft erscheinen.

Wie dem aber auch sey, so wollen wir dem Verfasser des angezogenen Aufsatzes zugeben, daß eine so tief eingewurzelte Gewohnheit, wie der Genuß des Branntweins in unsern Gegenden ist, sehr schwer zu unterdrücken, ja nur bedeutend zu beschränken seyn möchte, und daß es daher auch, da diesem einmal so ist, als ganz angemessen erscheint, aus dieser Gewohnheit diejenigen Vortheile zu ziehen, welche sie bey sonstigen Nachtheilen darbieten kann. Da aber, wie gesagt, bis jetzt noch nicht ausgemacht ist, ob die Vortheile des Branntwein: Brennerey: Gewerbes (dieses aus dem Gesichtspunct seines Einflusses auf die allgemeine Wohlfahrt betrachtet) dessen Nachtheile überwiegen, oder ob die ersteren von den letzteren überwogen werden: so verlange man auch nicht, daß der Staat dieses Gewerbe als ein ausgemacht nützlich und wohlthätiges anerkennen und beför-

dern und somit jeder lästigen Beschränkung entheben solle. Alle unsere Staats: Deconomen und Staats: Aerzte sind der Meinung, daß es sehr rathsam sey, die Branntweins: Production und Consumtion mittelst Gewerbs: Concessionen und Abgaben zu beschränken, und es ist diese Ansicht auch von allen Europäischen Regierungen gesetzlich sanctionirt worden.*)

Was nun die hiesige Abgabe vom Branntwein: Brennerey: Gewerbe betrifft, so scheint es dem Einsender dieses, daß unserer Regierung dabey zwey Wege offen standen: indem sie nämlich entweder eine durchschnittliche Recognition, nach Art der Mühlen: Recognition, erheben konnte, wobey auf Umfang des Gewerbes und Zeit des Betriebes keine, oder doch nur eine allgemeine Rücksicht genommen wurde, oder einen eigentlichen Plafenzins einführte, welcher sich nach der Größe der Destillir: Blase oder des Helms und der Zeit der Benutzung regulirte. Sie schlug den ersten Weg ein; der Verfasser jenes Aufsatzes scheint dem letztern den Vorzug zu geben; — und der Theorie nach mag dieses völlig richtig seyn. Aber die Branntwein: Producenten möchten wohl mit dieser Ansicht sehr wenig einverstanden seyn. Und wenn man erwägt, wel-

*) Jedes Handbuch der Volkswissenschaft, der Staats: Arzneykunde, der Steuerwissenschaft enthält dazu die Belege.



che Schwierigkeiten, Weisläufigkeiten und Kosten daraus entstehen, wenn: 1. der Gehalt der Branntwein-Blase von beeidigten Eichmeistern erfündigt, die Blase selbst von Kupferschmieden numerirt und bezeichnet, und hierüber ein Protocol abgehalten werden muß; 2. nicht die mindeste Veränderung an der Blase vorgenommen, oder dieselbe verkauft oder vertauscht werden darf, ohne specielle oberliche Erlaubniß; 3. der Branntweinbrenner, wenn er brennen will, 24 Stunden zuvor der Behörde hiervon Anzeige machen, die erforderliche Erlaubniß auswirken, und den Helm aus dem dazu bestimmten Aufbewahrungsort abholen, und sobald er das Brennen einstellen will, dieses in gleicher Zeit anzeigen, und den Helm in der festgesetzten Frist in das Magazin zurückliefern muß; 4. in aller dieser Hinsicht die genaueste Aufsicht, Controlle und Visitation von Seiten der Steuer-Officianten Statt findet: — so wird es niemand auffallen, daß sich der Branntweinbrenner lieber einer verhältnismäßig höhern Recognition als einem bedeutend geringern Blasenzins unterwirft.

Vielleicht ist es aber die Meinung des Verfassers, daß zwar die Recognition selbst beygehalten, dieselbe aber nur für die Zeit erhoben werden möge, wo wirklich gebrannt wird. Allein die Recognition ist, wie bereits bemerkt wurde, eine durchschnittlich festgesetzte Abgabe. Sollte sie daher für die Zeit

des Nichtbrennens cessiren, so würde das, was dafür in Anschlag gebracht ist, auf die Zeit des Brennens übertragen werden müssen, und alsdann in der Regel so ziemlich das selbe Verhältniß herauskommen. Auf der andern Seite aber würde eben eine solche Recognition-Einrichtung eine genaue Controlle, mittelst Bezeichnung der Helme, Ablieferung und Zurücklieferung derselben, Verbots ähnlicher, den Helm ersetzender Vorrichtungen u. bedürfen, woben fast dieselben Einschränkungen und Belästigungen eintreten würden, welche mit einem Blasenzins verbunden sind, dergestalt daß, wenn dieselben doch einmal notwendig sind, man auch weit besser thun würde, diese Art der Abgaben-Erhebung selbst einzuführen. Ob aber den Branntwein-Producenten hiermit sehr gedient seyn möchte, steht, nach dem was vorhin darüber bemerkt worden ist, wohl sehr zu bezweifeln.

Außer Zweifel ist es dagegen, daß es den Branntweinbrennern und Branntweintrinkern am liebsten seyn würde, wenn keine von beyden, oder doch die möglichst geringe Abgabe erlegt zu werden brauchte. Wenn aber die erstern befragt würden, ob sie eine bestimmte Summe lieber in Form einer Recognition oder nach Art eines Blasenzinses erlegen wollten, so würde sich gewiß die Richtigkeit jener Ansicht bewähren.



Man kann es dahin gestellt seyn lassen, ob, wie der Verfasser dafür hält, mehrere kleine, oder wenige große, Brauntweimbrenneren einem Lande nützlicher seyen; gewiß ist es aber, daß unter sonst gleichen Verhältnissen die erstern mit den letztern auf die Dauer nicht vorthellhaft concurriren können. Der geringe pecuniaire Nutzen der kleinen Brenneren in den Kreisen Wechta und Cloppenburg ist daher wohl hauptsächlich in folgenden Umständen zu suchen: 1. in dem geringen Umfang der Brenneren selbst; 2. in der Unvollkommenheit der Vorrichtungen und dem fehlerhaften Betriebe; 3. in der Unzulänglichkeit des Betriebs-Capitals, sowohl in Beziehung auf die Brauntwein-Production selbst, als auf die Vortheile der Mastung; 4. in dem gänzlichen Stillstand alles Verkehrs mit Getreide, welches nicht allein in unserm Lande sondern auch in vielen andern Staaten veranlaßt, dasselbe in Brauntwein zu verwandeln, weil es sich in dieser Form noch am leichtesten bewahren, verführen und absetzen läßt.

Wenn daher den kleinen Brenneren im Wechtaischen und Cloppenburgischen, wie man nach dem Aufsatze des Verfassers anzunehmen geneigt ist, unter diesen ungünstigen Umständen nur der Vortheil der vermehrten Dünge-Production übrig bleibt: so ist dieses schon viel, sehr viel. Selbst große, fabrikmäßig

eingerrichtete und mit hinlänglichem Capital versehene Brenneren behalten unter günstigen Verhältnissen keinen größern übrig.

Eine Verminderung der Recognition würde freylich jenen Nutzen um etwas erhöhen können, und es ist möglich, daß Ursachen vorhanden sind, sie eintreten zu lassen. Daß dieses aber aus dem Grunde geschehen sollte, weil die Brauntwein-Production überhaupt zu denjenigen Gewerben gehöre, welche von dem Staat vorzugsweise begünstigt und befördert zu werden verdienten, wie der Verfasser dafür hält, das möchte, nach dem, was oben darüber bemerkt worden ist, Manchem wohl noch als sehr zweifelhaft erscheinen.

Zum Schluß des Aufsatzes wirft der Verfasser noch die Frage auf: „Wenn der Brauntweimbrenner gegenwärtig kaum 16 Rthlr. für das Dyhoft Kornbrauntwein erhalten kann, der Schenkwirth aber dasselbe zu 64 Rthlr. ausbringt, welcher von beyden ist dann am besten im Stande, die Accise zu bezahlen?“ Wir antworten: Weder der Brauntweimbrenner noch der Schenkwirth bezahlt die Accise, sondern sie schießen dieselbe nur unter gleichen Verhältnissen vor, indem die Abgabe in letzter Instanz von den Consumenten, d. h. den Brauntweintrinkern u. s. w. getragen wird. Unsere Accise beträgt bekanntlich 3 Rthlr. für das Dyhoft, und sie wird unmittelbar von dem Producenten gehoben. Der Braunt-



weinbrenner, welcher das Orhst Kornbranntwein nach den jetzigen Preisen für 13 Rthlr. liefern könnte, schlägt daher jene Abgabe zu dem Preis der Waare, und verkauft nun das Orhst für 16 Rthlr. — hat also in demselben Augenblick seine Accis: Auslagen wieder erhalten, wo er von dem Schenkwirth den Preis für den producirten Branntwein empfängt (oder, was dem gleich steht, ihm das für Credit giebt.) Auf gleiche Weise schlägt nun auch der Schenkwirth die 3 Rthlr. Accis: Auslage, welche er dem Brenner erstattet hat, auf den kleinen Debit, und erhält seinen Vorschuss in demselben Augenblick von den Consumenten wieder, wo er den Branntwein, gegen Bezahlung oder Credit, an dieselben vertheilt. Gesetzt, er könnte, abgesehen von der Accis: Auslage, das Orhst Kornbranntwein für 13 Rthlr. kaufen, und für 29 Rthlr. debitiren: so nimmt er nur 32 Rthlr., um den Accis: Betrag wieder erstattet zu erhalten, welchen er daher ebenfalls nicht bezahlt, sondern nur vorschickt.

Die von dem Verfasser aufgeworfene Frage ist daher unrichtig gestellt. Weder der Branntweinbrenner noch der Schenkwirth bezahlen die Accise, sondern sie schießen sie nur vor; bezahlt wird sie aber von dem Consumenten. Es kann daher auch nicht

gefragt werden, ob nicht die erste Accis: Auslage bequemer von dem Schenkwirth als von dem Branntweinbrenner geleistet werde; denn ist der Branntwein erst einmal in die Hände des erstern gelangt, so hat der letztere auch schon seinen Vorschuss entweder baar oder mittelst Credit wieder erhalten. Alles was daher auf die Frage des Verfassers gesagt werden kann, ist, daß, wenn die Preis: Angaben richtig sind, die Schenkwirthe zu einem unverhältnißmäßig hohen Preise verkaufen.

Uebrigens ist es ein anerkannter Grundsatz der Steuerwissenschaft, daß die unmittelbare Besteuerung in der Regel den Vorzug vor der mittelbaren verdient, daß es mithin weit zweckmäßiger ist, von Fabricaten, welche besteuert werden sollen, die Steuern zu heben, sobald sie von der Fabrik kommen, und nicht erst, wenn dieselben in die tausend kleinen Canäle der Consumption geleitet sind. Wie würde es auch namentlich beim Branntwein auf diesem letztern Wege möglich seyn, eine nur einigermaßen genügende Controlle zu führen? Und doch beruhet auf dieser allein die Zweckmäßigkeit der Consumtions: Auflagen, wenn nicht der Unredliche vor dem Gewissenhaften begünstigt werden soll.

V e r i c h t i g u n g .

Im vorigen Stücke dieser Blätter wird, in der Nachricht vom Knochendünger, bemerkt, daß, wenn die Knochen in einem Papinianschen Topf erst, um beym Seifensieden benutzt zu werden, ausgekocht würden, sie ihre befruchtende Kraft größtentheils verlieren würden. Dieses wird allerdings wohl seine Richtigkeit haben. — Wenn es aber eben vorher heißt, die Knochen müßten erst in einem

Glühofen geglüht werden, um das Zerstampfen zu erleichtern, so ist dabey aus der Acht gelassen, daß dadurch die befruchtende Kraft eben so sehr, wo nicht noch mehr, verloren gehn würde. Es würde nichts als Kalk übrig bleiben. Sollen also die Knochen zum Düngen gebraucht werden, so müssen sie ohne vorhergegangenes Glühen zu Pulver gestampft werden.

P r e i s e i m J a h r e 1 8 2 4 .

Wir gleichen jetzt jenen Amerikanern, die bey der Ankunft der Europäer so mit Gold versehen waren, daß sie mehrere Pfund desselben für einen kleinen Spiegel hingaben. Denn unser Gold, das Korn, ist in so geringem Preise, daß manches

Concert: oder Comödien: Billet mehr kostet als eine Lonne Rocken. — Der Besatz eines Damenkleides kostet mehr, als der Beschlag eines Bauernhofes, und ein ächter Shawl ist an Werth einem ganzen Bauergute gleich. (Polit. Journal.)

W i r t h s h a u s l e b e n u n d F a m i l i e n f r e u d e n .

Das in unsern Tagen so gewöhnlich gewordene Wirthshausleben ist es, das den Sinn für Familienfreuden und wahre Gastfreundschaft gänzlich zu zerstören droht. Ich nenne das eine knaustrige Wohllebeley, welche der Hausfrau an ihrer Würde Abbruch thut, — die Töchter der

besten Gelegenheit, gute Wirthinnen zu werden, beraubt, — den heilrathslustigen Männern die Mittel nimmt, die jungen Mädchen in ihrem eigentlichen Leben, dem Familienleben, zu beobachten. Ein Damdas kann seine Phyllis sechsmaal im Museum und Casino sehen, er lernt dort

nur ihre Toilette und Gesellschafts-
laune kennen; bey einem freunds-
chaftlichen Mahle, bey einem Bes-
perbrod, das in Thee oder kalter
Schale bestehen mag, in der Eltern
Haufe, in der Mitte der Familie,
unter ältern und jüngern Geschwi-
stern, — dort zeigen sich ihm die
Eigenschaften, die seine Gattin be-
darf. Als unser Göthe sang:

Tages Arbeit, Abends Gäste,
Saure Wochen, frohe Feste —
dachte er gewiß nicht an ein Couvert
im Gasthofs, wohin ich den mir em-

pfohlenen Fremden führe, indefs Frau
und Kinder zu Hause speisen, —
noch an die hundert öffentlichen Gär-
ten, wo unsere Mädchen nicht die
blühende Gotteswelt, aber ihrer Mits-
schwestern Hüte und Shawls be-
trachten, indem zur höchsten Gesell-
schaftslust ein junger Mann sich neben
Einer und der Andern auf die Bank
streckt, seine Stiefeln mit seinem
Stöckchen klopfend, und von seinen
Hunden oder seiner Cravatte spricht.
(Lit. Convers. Blatt. 1823. Nr.
280. S. 1118.)

Bestimmung des Weibes.

Ob die Welt dadurch gewonnen
habe, daß man dem andern Ge-
schlecht eine außerhäusliche wichtige
Rolle zu spielen eingeräumt hat, wa-
ge ich nicht zu entscheiden. — Ich
glaube aber doch, es könne nicht eher

mit der Welt besser werden, bevor
nicht das weibliche Geschlecht wieder
Küchen- und Kinderstubengerecht ge-
worden. (Aus J. G. Scheffers
Leben, von ihm selbst beschrieben.
Lpz. 1823. S. 3.)

Das Liebhabertheater.

Wenn die Liebhabertheater nicht
besser als die großen Theater seyn
wollen, so ist ihr Daseyn noch von
größerm Uebel, als das Verderben
der andern Bühnen. Denn die Pest

schlechter Stücke dringt durch sie
vollends bis in das Innere der Fa-
milien. (Lit. Convers. Blatt, 1823.
Nr. 283. S. 1131.)

